

Benutzungs- und Vermietungsbedingungen für Stadtschulen

1. Räume von Stadtschulen (Festsäle, Klassenzimmer, Sonderräume) und die dazugehörenden Plätzen (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen.
4. Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern und an Sonn- und Feiertagen, an Sonnabendnachmittagen sowie in den Ferien nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
5. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
6. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Versammlungen ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.1953 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
7. Kein Antragsteller darf bei der Bereitstellung von Schulräumen oder -plätzen aus politischen oder konfessionellen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.
8. Die Stadt Rinteln überlässt dem Nutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
9. Der Nutzer stellt die Stadt Rinteln von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Rinteln und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Rinteln und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Rinteln als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 unberührt.
11. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rinteln an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

12. Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für schulfremde Zwecke ist für die Benutzergruppe A und B ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist dem geltenden Gebührentarif zu entnehmen. Ansonsten ist die Benutzung unentgeltlich.

Benutzergruppe A :

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Organisationen und natürliche Personen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Benutzergruppe B :

Einrichtungen der Erwachsenenbildung und religiöse Gemeinschaften.

13. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Entscheidungen trifft nach Anhörung des Schulleiters/der Schulleiterin die Stadt Rinteln.
14. Die Überlassung der Räume erfolgt widerruflich. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden, insbesondere dann, wenn eine wiederholte Nichtbeachtung der Benutzungs- und Vermietungsbedingungen festgestellt wird.

Die Benutzungs- und Vermietungsbedingungen sowie der Gebührentarif für Stadtschulen treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft.

Rinteln, den 20.12.2001

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Gebührentarif für die Vermietung von Stadtschulen

	Benutzergruppen	
	A	B
1. Benutzung einer Aula oder eines Hörsaales je Abend	30 €	20 €
2. Benutzung eines Sonderraumes (Musik-, Physik-, Zeichensaal u.s.w.) je Abend	15 €	8 €
3. Benutzung eines Klassenraumes oder sonstigen Raumes je Abend	8 €	4 €